

§§ 91a, 93 ZPO

Übereinstimmende Erledigungserklärung bei Wegfall des Klageanlasses vor Rechtshängigkeit

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 11.10.2024 – 5 W 62/24, BeckRS 2024, 29473

Leitsatz

Im Rahmen der Billigkeitsentscheidung nach § 91a ZPO können dem Beklagten die Kosten der durch sein Verhalten objektiv veranlassten Klage unter reziproker Anwendung des § 93 ZPO auch dann auferlegt werden, wenn der Grund der Erledigung zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit eingetreten und die Klage dann von Anfang an unbegründet gewesen ist.

Fall

Die Beklagte ist Alleinerbin ihrer verstorbenen Eltern. Der Kläger hat gegen die Beklagte aus einem Vermächtnis einen Anspruch auf Zustimmung zur Eintragung eines Wohnungs- und Mitbenutzungsrechts.

In einer schriftlichen Stellungnahme vom 12.03.2024 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass der Anspruch auf Eintragung des Wohnrechts bestehe, sie der Eintragung auch zustimmen werde und dass sie einen entsprechenden Auftrag bei der Notarin erteilt und auch eine entsprechende Bestätigung von dieser erhalten habe. Eine weitere Reaktion der Beklagten erfolgte nicht.

Der Kläger hat am 22.05.2024 Klage eingereicht mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, der Eintragung des Wohnungs- und Mitbenutzungsrechts zuzustimmen und die Eintragung des Klägers im Grundbuch zu bewilligen.

Die Klage ist der Beklagten am 14.06.2024 zugestellt worden. Wenige Tage zuvor, am 11.06.2024, war die Beurkundung des Antrags auf Eintragung des Wohnrechts erfolgt.

Die Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt und wechselseitig Kostenantrag gestellt. Die Beklagte meint, die Kosten des Rechtsstreits seien dem Kläger aufzuerlegen, weil sie sich bei Klageeinreichung nicht im Verzug befunden und auch keine Veranlassung zur Klage gegeben habe. Ohnehin liege kein Fall der Erledigung vor, da die Klageforderung bereits bei Zustellung der Klage erfüllt gewesen sei.

Entwerfen Sie die Entscheidung des zuständigen Landgerichts. Ein Tatbestand ist entbehrlich.

Beschluss

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Gründe:

[I. Tatbestand]

II. Die Kosten des Rechtsstreits waren der Beklagten aufzuerlegen. Dies entspricht **billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes** (§ 91a Abs. 1 S. 1 ZPO).

Die verschiedenen **Reaktionsmöglichkeiten aus Klägersicht, wenn der Grund zur Klageerhebung wegfällt**, haben wir bei der Aufbereitung der Entscheidung OLG Frankfurt in der RÜ2 2025, 76 dargestellt.

Hier liegt ein Fall vor, in dem der Anlass zur Klage nach Einreichung (Anhängigkeit), aber vor Zustellung (Rechtshängigkeit) weggefallen ist. Dieser Fall wird von **§ 269 Abs. 3 S. 3 ZPO** erfasst. Der Kläger hätte also eigentlich die Klage **zurücknehmen** und entsprechenden **Kostenantrag** stellen müssen. Die Rspr. lässt aber – wie auch hier – auch die **übereinstimmende Erledigungserklärung** zu. Dann sind im Rahmen der zu treffenden Kostenentscheidung allgemeine kostenrechtliche Grundsätze (§§ 91 ff. ZPO) anwendbar.

1. „[6] Grundsätzlich sind im Rahmen der Billigkeitsentscheidung **derjenigen Partei** die Kosten aufzuerlegen, die **bei Fortgang des Rechtsstreites voraussichtlich unterlegen wäre** und nach kostenrechtlichen Regeln die Kosten hätte tragen müssen, wenn sich die Hauptsache nicht erledigt hätte. Grundlage der Kostenentscheidung ist

lediglich eine **summarische Prüfung**, bei der das Gericht grundsätzlich davon absehen kann, in einer rechtlich schwierigen Sache nur wegen der Verteilung der Kosten alle für den hypothetischen Ausgang bedeutsamen Rechtsfragen zu entscheiden. Darüber hinaus sind die **Grundsätze der allgemeinen kostenrechtlichen Bestimmungen (§§ 91 ff. ZPO)** ergänzend zu berücksichtigen, soweit dafür Anlass besteht; dabei ist **insbesondere der Rechtsgedanke des § 93 ZPO heranzuziehen** und zu prüfen, ob die beklagte Partei der klagenden Partei **Veranlassung zur Klage gegeben** oder ob der Kläger **mutwillig Klage erhoben** hat. Die Kosten einer ohne Veranlassung erhobenen Klage sind vom Kläger zu tragen, selbst wenn er bei Fortgang des Rechtsstreits voraussichtlich in der Sache obsiegt hätte. Umgekehrt sind unter **reziproker Anwendung des § 93 [ZPO]** dem Beklagten die Kosten selbst dann aufzuerlegen, wenn die durch sein Verhalten objektiv veranlasste Klage **von Anfang an unzulässig oder unbegründet** war, insbesondere weil – wie hier – der **Grund der Erledigung zwischen Anhängigkeit und Rechtshängigkeit eingetreten ist.**“

2. Für den Kläger bestand zum Zeitpunkt der Klageeinreichung Anlass, seine damals begründete Forderung im Klagewege geltend zu machen; das rechtfertigt es, der Beklagten die Kosten des übereinstimmend für erledigt erklärten Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der **allgemeine kostenrechtliche Grundsatz wird hier § 93 ZPO entnommen**. Die Definitionen unter Rn. 8 entsprechen –exakt den zu § 93 ZPO entwickelten Grundsätzen.

Die Beklagte wird so behandelt, als hätte sie die Klageforderung sofort anerkannt. Nur wenn sie aber i.S.d. § 93 ZPO darüber hinaus auch **keinen Anlass zur Erhebung der Klage** gegeben hat, können dem Kläger die Kosten auferlegt werden.

a) „[8] **Veranlassung zur Klageerhebung** gibt der Beklagte durch ein Verhalten, das vernünftigerweise den Schluss auf die Notwendigkeit eines Prozesses rechtfertigt. Daraus folgt, dass es für die Frage, ob die Beklagte hier Anlass zur Klage gegeben hat, auf ihr **Verhalten vor dem Prozess ankommt**. Entscheidender **Zeitpunkt** für diese Beurteilung ist derjenige des **Eingangs der Klage**, weil dadurch die Kosten des Rechtsstreits anfallen. Bei der Frage, ob Veranlassung zur Klageerhebung bestand, ist zu prüfen, ob das Verhalten der Beklagten vor Prozessbeginn ohne Rücksicht auf Verschulden und die materielle Rechtslage ggü. dem Kläger so war, dass dieser **annehmen musste, er werde ohne Klage nicht zu seinem Recht kommen.**“

b) „[9] Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die **Beklagte befand sich bei Einreichung der Klage** am 22.05.2024 mit der Vornahme der von ihr geschuldeten Handlung **im Verzug** (§ 286 Abs. 1 und 4 BGB). Dass dem Kläger vor Anrufung des Landgerichts ein **fälliger Anspruch auf Eintragung des Wohn- und Mitbenutzungsrechts** zustand, hat die Beklagte [mit ihrem Schreiben vom 12.03.2024] eingeräumt. Zugleich lag in ihrer weiteren Erklärung, den Auftrag zur notariellen Beurkundung nunmehr erteilt zu haben, die **Ankündigung der alsbaldigen Erfüllung des Anspruchs**; damit hat die Beklagte – **ähnlich wie bei einer Selbstmahnung** – eine weitere Aufforderung seitens des Klägers zur Leistung vorweggenommen, die dadurch entbehrlich wurde (§ 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB). Soweit die **Beurkundung** gleichwohl erst [am 11.06.2024], d.h.: **rund zwei Monate später**, erfolgte, hat die Beklagte diesen **Verzug auch nicht genügend entschuldigt** (§ 286 Abs. 4 BGB). Ohnehin wird ihr **Vertretenmüssen** kraft Gesetzes **vermutet**. Nachvollziehbare Gründe, weshalb die ... beauftragte Beurkundung sich in der Folge weiter verzögerte und erst nach Klageeinreichung erfolgte, hat sie nicht dargelegt.“

Der Kläger musste vor diesem Hintergrund davon ausgehen, dass die Beklagte die geschuldete Mitwirkung an der Eintragung des Wohn- und Mitbenutzungsrechts nicht vornehmen und er deshalb ohne Klage nicht zu seinem Recht kommen werde.

Eingehend zum Erledigungsrecht AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2023), Rn. 629 ff.

Die übereinstimmende und einseitige **Erledigungserklärung** und die da-nach zu treffende Entscheidung betreffen eine **Standardsituation**, die Sie im 2. Staatsexamen beherrschen müssen. Diese wird selten das einzige Problem einer Klausur sein, lässt sich aber als **Zusatzproblem** in Form der **Teilerledigung** (übereinstimmend oder einseitig) in nahezu jedem Rechtsgebiet einbauen. Die vorliegende Konstellation (Anwendung allgemeiner Kostengrundsätze der §§ 91 ff. ZPO innerhalb der Billigkeitsentscheidung des § 91a ZPO) ist ein **Klassiker** und ist in der Rspr. allgemein anerkannt.

VRiLG Peter Finke